



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Gesellschaftsrecht

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Frau Prof. Dr. iur. Karin Müller

Datum/Zeit der Prüfung 15.06.2016, 9-11 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Prüfung umfasst **2 Teile**. Im ersten Teil finden Sie 10 Aussagen, die Sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Jede vollständig korrekte Antwort gibt 2 Punkte (insgesamt 20 Punkte). Der zweite Teil besteht aus zwei Fällen, die insgesamt mit 72 Punkten bewertet werden. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen und Lösung der Fälle **92 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ZGB/OR inklusive Anhänge sowie die der Prüfung beigelegten Anhänge 1-3. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich mit **exakten Rechtsnormen zu belegen (Angabe von Artikel und Absatz, Buchstabe, Ziffer, usw.)**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Vorbemerkungen zur Prüfung:

Der Prüfung als Anhänge beigelegt sind neue Gesetzesbestimmungen, die noch nicht ins ZGB/OR von Gauch/Stöckli aufgenommen worden sind sowie die VeguV. Bitte beachten Sie für die Lösung der Fragen und Fälle auch diese Bestimmungen.

- Anhang 1: Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VeguV) SR 221.331
- Anhang 2: GAFI Bestimmungen (am 1. Juli 2015 in Kraft getreten)
- Anhang 3: Änderungen des Firmenrechts (treten am 1. Juli 2016 in Kraft) mit Anhang zur ARredV

Teil 1 (insgesamt 20 Punkte, pro Frage 2 Punkte)

Nachfolgend finden Sie 10 Aussagen (Nr. 1–10). Prüfen Sie diese Aussagen auf ihre Richtigkeit. Ist die jeweilige Aussage vollständig (in allen Teilen) richtig, kreuzen Sie „richtig“ an (ohne Begründung!). Ist die Aussage ganz oder teilweise falsch, kreuzen Sie „falsch“ an und erläutern Sie, in welchen Teilen die Aussage falsch ist und weshalb dies so ist. Belegen Sie Ihre Begründungen – soweit möglich – mit exakten Gesetzesbestimmungen (Angabe von Artikel und Absatz, Buchstabe, Ziffer, usw.).

1. Der numerus clausus im Gesellschaftsrecht besagt, dass die Parteien die einmal gewählte Rechtsform nicht ändern dürfen.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

2. Die Bilanz stellt die Ertragslage eines Unternehmens am Bilanzstichtag dar.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

3. In der Praxis fehlt die Prokuraklausel „per procura“ häufig, was keine nachteiligen Folgen hat, weil die entsprechende Gesetzesvorschrift eine bloße Ordnungsvorschrift darstellt.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

4. Die einfachen Gesellschafter müssen dieselben Motive bezüglich des Zusammenschlusses zu einer Gesellschaft haben.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

5. Der stille Gesellschafter beteiligt sich nicht bloss finanziell an der stillen Gesellschaft, sondern verfügt auch über Mitwirkungsrechte.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

6. Bei einer Sacheinlage- und Sachübernahmegründung einer AG besteht die Gefahr, dass die eingelegten Werte überbewertet sind. Daher sieht das Gesetz besondere Schutzvorschriften vor.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

7. Der Inhaberaktionär hat bei nicht börsenkotierten Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft keine Pflichten.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

8. Den Gesellschaftern einer GmbH kann in einem Reglement eine Nachschusspflicht auferlegt werden.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

9. Für die Gründung einer Genossenschaft sind sieben Mitglieder notwendig. Danach darf die Zahl der Mitglieder unter sieben sinken, ohne dass der Bestand der Gesellschaft gefährdet ist.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

10. Wenn ein nicht im Handelsregister eingetragener Einzelunternehmer sich mit einem anderen Einzelunternehmer zusammenschließen will, kann entweder nach den Vorschriften über die Fusion oder nach denjenigen über die Vermögensübertragung im Sinne des FusG vorgegangen werden.

richtig (keine Begründung)

falsch (Begründung)

Teil 2: Fälle (Fall 1 und 2; insgesamt 72 Punkte)**Fall 1 (45 Punkte)**

Keller & Partner (KP) ist ein grösseres Architekturbüro mit fünf Gesellschaftern, die alle in gleicher Weise haften, und 15 Mitarbeitern. Das Architekturbüro ist ausschliesslich auf den Umbau von Altbauten spezialisiert und betreibt im Grossraum Luzern viel Werbung für seine neuartigen Umbaumethoden. Ihre Buchhaltung hat *Keller & Partner* extern gegeben. Karl Keller (K) ist Gründungspartner und ein guter Bekannter von Petra Portmann (P), die langjährige Erfahrung als angestellte Hochbauzeichnerin in einem kleinen Architekturbüro hat. Karl Keller fragt Petra Portmann, ob sie nicht *Keller & Partner* beitreten möchte, um ihre Erfahrungen dort einzubringen. Petra Portmann überlegt sich, ihre bisherige Stelle zu kündigen und *Keller & Partner* als Gesellschafterin beizutreten.

Fragen:

- A) Sie macht sich dabei Gedanken über ihre allfällige neue Situation und möchte von Ihnen wissen, um welche Rechtsform es sich bei *Keller & Partner* handelt. (22 Punkte)
- B) Zudem beschäftigen Petra Portmann folgende Fragen, die Sie ihr beantworten sollen:
1. Petra Portmann weiss aufgrund ihres guten persönlichen Beziehungsnetzes, dass ein Bauherr eine grössere Forderung gegen *Keller & Partner* hat. Muss sie gegebenenfalls für diese Forderung einstehen, wenn sie der Gesellschaft beitrifft? (5 Punkte)
 2. Für den Fall, dass Petra Portmann *Keller & Partner* beitrifft, stellt sich für sie die Frage, ob es ein Problem wäre, wenn sie weiterhin selbständig (d.h. nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Partnerin von *Keller & Partner*) Mandate als Hochbauzeichnerin von Neubauten führt. Beat Baumgartner (B) hat sie bereits mit der Beratung zu seinem Altbau und der Erstellung der notwendigen Projektentwürfe beauftragt. Petra Portmann will ihm von der Renovation des Altbaus abraten und stattdessen einen Neubau empfehlen, da sie daraus hohe Einnahmen für ihre private Tätigkeit wittert. Wäre diese Mandatsannahme von Petra Portmann mit Ihrer Stellung als Gesellschafterin bei *Keller & Partner* vereinbar? (9 Punkte)
 3. Petra Portmann ist der Ansicht, dass das Architekturbüro am Markt erfolgreicher wäre, wenn es in seinem Namen auf die Tätigkeit hinweisen würde. Sie stellt sich folgenden Namen vor: *Architekturbüro ausAlt wird Neu*. Ist es heute oder allenfalls in Zukunft möglich, für die Gesellschaft diesen Namen zu wählen? (9 Punkte)

Fall 2 (27 Punkte)

Der Verwaltungsrat der börsenkotierten A AG hat die Statuten umfassend revidiert und meldet die Statutenänderung dem Handelsregisteramt an. Das Handelsregisteramt prüft die Statuten und weist die Anmeldung zurück, weil seiner Ansicht nach folgende Statutenbestimmungen nicht rechtskonform sind:

Ziff. 16 Statuten: „Die Generalversammlung stimmt jährlich gesamthaft über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ab. Die Abstimmung hat konsultative Wirkung.“

Ziff. 20 Statuten: „Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer von drei Jahren. Dem Verwaltungsrat obliegt es, seinen Präsidenten zu bestimmen.“

Ziff. 23 Statuten: „Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Person, die von den Aktionären mit der Vertretung an der Generalversammlung beauftragt werden kann. Daneben ist sie berechtigt, zusätzlich ein Mitglied der Organe der Gesellschaft für die Stimmrechtsvertretung an der Generalversammlung zu bestimmen.“

Aufgabe: Der Verwaltungsrat ist mit der Abweisung der Anmeldung nicht einverstanden und will von Ihnen wissen, ob das Handelsregisteramt korrekt gehandelt hat. Beantworten Sie diese Frage in Bezug auf die vorgenannten Statutenbestimmungen und zeigen Sie dem Verwaltungsrat insbesondere auch auf, auf welche Gesetzesbestimmungen Sie Ihre Antworten stützen.